Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4157

16. 10. 75

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EURATOM) des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Geel-Mol (Belgien) dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1601/75 [2]), insbesondere auf Artikel 3 sowie auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (Euratom) Nr. 10/63/Euratom [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1863/74 [4]), hat der Rat die Bezüge und die soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Geel-Mol dienstlich verwendet werden, geregelt.

Die 1975 zugunsten des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (CEN) erfolgten Lohnänderungen rechtfertigen eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 10/63/Euratom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Versorgung Nr. 10/63/Euratom wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird Absatz 3 aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Der Atomanlagenbedienstete erhält für das Jahr 1975 eine einmalige Zuwendung in Höhe seines monatlichen Grundlohns für Juni 1975; auf diesen Betrag wird der für diesen Monat geltende Lebenshaltungskostenindex angewandt. Von der Zuwendung werden die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Jahre 1975, so wird die einmalige Zuwendung im Verhältnis zu der abgeleisteten Dienstzeit berechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juni 1975, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2992

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197/5 vom 19. Juli 1974, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – Be 69/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. September 1975 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.